

GR_GERICHTE PKG 1995 15 vom 24. März 1995

GR Gerichte, 1995-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1995_15

FR: GR_GERICHTE PKG 1995 15 du 24 mars 1995

IT: GR_GERICHTE PKG 1995 15 del 24 marzo 1995

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 3

ihrer Berufungsanträge die volle Kosten- und Entschädigungsfolge vor allen Instanzen zu Lasten der Gegenpartei.

b) Nicht eingetreten werden kann dagegen auf die Berufung, soweit damit die vorinstanzliche Regelung der Rentenfrage angefochten wird, stellt 69

die Berufungsklägerin hier doch lediglich den Antrag auf Aufhebung von Ziffer 2 des Urteils des Bezirksgerichtes. Daraus ist nun wohl ersichtlich, dass die Berufungsklägerin in diesem Punkt mit dem erstinstanzlichen Urteil nicht zufrieden ist; in welchem Sinn sie dieses jedoch abgeändert haben will, etwa welche Höhe der Rente sie zugesprochen erhalten will, ergibt sich daraus indes ebensowenig wie ihre Haltung zu der von der Vorinstanz vorgenommenen Befristung der Rente. In einem solchen Fall aber - wie dies der Rechtsvertreter der Klägerin fordert - einfach unbesehen auf den vor der Vorinstanz gestellten Antrag abzustellen, geht nicht an, wird doch eine Prozesspartei, wenn einmal das begründete erstinstanzliche Urteil vorliegt, aus welchem die Gründe für ihr Unterliegen bzw. nicht vollständiges Durchdringen ersichtlich sind, sicherlich nicht jedesmal vor der Rechtsmittelinstanz an jenen Anträgen festhalten und wiederum dasselbe fordern. Innerhalb des in der Rentenfrage möglichen Rahmens - die Vorinstanz hat eine Bedürftigkeitsrente von Fr. 1000.- bis zum 62. Altersjahr gesprochen, die Klägerin begehrte eine Rente gestützt auf Art. 151 oder 152 ZGB von Fr. 3000.- bis zum 62. Altersjahr und danach eine solche von Fr. 2000.- - bestehen nun aber offenbar viele Möglichkeiten in Bezug auf die Höhe, die Abstufung und Befristung einer Rente, dass sich der diesbezügliche Wille der Berufungsklägerin aufgrund der Berufungserklärung und auch den übrigen Umständen nicht einmal annähernd bestimmen lässt. In der Dispositionsmasse unterliegenden Rentenfrage ist deshalb - wie sich aus den einleitenden grundsätzlichen Überlegungen ergibt - grundsätzlich deren Bezifferung zu verlangen, damit Gericht und Gegenpartei genau wissen, worauf die Berufung abzielt und worauf sie sich vorzubereiten haben. Fehlt aber in dieser Hinsicht ein bestimmter Berufungsantrag und lässt dieser deshalb Gericht und Gegenpartei im Ungewissen, welchen Betrag sie unter diesem Titel zugesprochen erhalten haben will und wie sie sich zur von der Vorinstanz vorgenommenen Befristung der Rente stellt, so ist auf die Berufung in diesem Punkte nicht einzutreten. ZF 63/95 Urteil vom 7. November 1995 16 - Berufung; Anschlussberufung (Art. 218 ff., Art. 220 ZPO). Wer selbst Berufung eingelegt hat, kann

auf die Berufung der Gegenpartei hin nicht auch noch eine Anschlussberufung einreichen. Erwägungen: Mit ihrer Berufung ficht K. das erstinstanzliche Urteil lediglich in Bezug auf das Güterrecht und die Verteilung der Kosten an. D. verlangt mit seiner Berufung ebenfalls eine Aufhebung und Abänderung des Urteils bezüglich-

70

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.